



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 31. Jänner 1996

4. Stück

7. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geändert wird
8. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriß-Eng geändert wird
9. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 1991 geändert wird
10. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird
11. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird
12. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird
13. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird
14. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995 geändert wird

7. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Vorsitzende hat zumindest einen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertrauten Bediensteten der Geschäftsstelle zu bestimmen, dem die vorläufige Berechnung, die Bekanntgabe und die Auszahlung der Gebühren von Zeugen und Beteiligten obliegen.“

2. Der bisherige Abs. 4 des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

3. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„(1) Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet nach Maßgabe des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 durch Kammern oder durch einzelne seiner Mitglieder.“

4. Der Abs. 3 des § 10 hat zu lauten:

„(3) Verfahrensordnungen außerhalb der öffentlichen mündlichen Verhandlung trifft der Berichterstatter. Diesem obliegen weiters:

a) die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe;

b) die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung der Gebühren von Zeugen und Betei-

ligten sowie die Festsetzung der Gebühren von nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetschern;

c) die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Wiedereinsetzungsanträgen.“

5. Nach § 11 wird folgende Bestimmung als § 11a eingefügt:

„§ 11a

Gemeinsame Verhandlung

(1) In Verwaltungsstrafsachen kann nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 die öffentliche mündliche Verhandlung in verschiedenen Verfahren gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Die Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist, soweit die betreffenden Verfahren in die Zuständigkeit verschiedener Kammern fallen, von den jeweiligen Kammervorsitzenden und, soweit diese in die Zuständigkeit verschiedener einzelner Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates fallen, von den jeweiligen Mitgliedern einvernehmlich zu treffen.

(3) Die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei obliegen bei Verfahren, die ausschließlich in die Zuständigkeit verschiedener Kammern oder verschiedener einzelner Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates fallen, dem Vorsitzenden jener

Kammer bzw. jenem Mitglied, dessen Verfahren zuerst beim unabhängigen Verwaltungssenat anhängig geworden ist. Maßgebend ist dabei der Tag des Einlangens der Berufung in der Geschäftsstelle des unabhängigen Verwaltungssenates. Sind die betreffenden Verfahren gleichzeitig anhängig geworden, so bestimmt der Vorsitzende jenen Kammervorsitzenden bzw. jenes Mitglied, dem die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei obliegen.

(4) Bei Verfahren, die teils in die Zuständigkeit einer Kammer und teils eines einzelnen Mitgliedes des unabhängigen Verwaltungssenates fallen, obliegen die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei dem Kammervorsitzenden. Kommen danach mehrere Kammervorsitzende in Betracht, so gilt Abs. 3 sinngemäß.“

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

6. Im § 23 wird das Zitat „des Landesbeamtengesetzes 1982, LGBl. Nr. 69“ durch das Zitat „des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19“ ersetzt.

7. Nach § 23 wird folgende Bestimmung als § 23a eingefügt:

„§ 23a

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, daß eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

8. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriß-Eng geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriß-Eng, LGBl. Nr. 38/1978, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Benützung der über die Grundstücke Nr. 1343 KG Eben am Achensee und Nr. 2954, 2955, 2956, 3592 und 3593 KG Vomp führenden öffentlichen Interessentenstraße von der Ortschaft Hinterriß durch das Rißtal in die Eng mit Kraftfahrzeugen wird eine Maut als Landesabgabe erhoben.“

2. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Maut nach den Abs. 1 und 2 er-

mäßigen oder bis zum doppelten Betrag erhöhen, soweit dies erforderlich ist, um die Einnahmen aus der Maut der Entwicklung der Kosten der Verwaltung, der Erhaltung und der baulichen Änderung der Mautstraße anzupassen.“

3. Die lit. f und g des § 4 haben zu lauten:

„f) Kraftfahrzeuge von Personen, die in der Ortschaft Hinterriß ihren Hauptwohnsitz haben oder dort berufstätig sind;

g) Kraftfahrzeuge, mit denen die Mautstraße zum Zwecke der Verwaltung, der Erhaltung oder der baulichen Änderung befahren wird.“

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Die Landesregierung hat

a) der Straßeninteressentschaft Hinterriß-

Eng jährlich 90 v. H. des Ertrages aus der Maut zur Deckung der Kosten der Verwaltung, der Erhaltung und der baulichen Änderung der Mautstraße zu überweisen und

b) den restlichen Ertrag aus der Maut nach Anhören der Straßeninteressentschaft Hinter-

riß-Eng für Vorhaben im Interesse des Natur- und Umweltschutzes im Rißtal und in der Eng zu verwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

9. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Tourismusgesetz 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 111/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird im ersten Satz das Zitat „des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663“ durch das Zitat „des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 21/1995“ ersetzt.

2. Der Abs. 1 des § 30 hat zu lauten:

„(1) Die Pflichtmitglieder haben für jedes Haushaltsjahr des Tourismusverbandes (Vorschreibungszeitraum) an diesen Pflichtbeiträge - im folgenden Beiträge genannt - nach Maßgabe der im Bemessungszeitraum (Abs. 4) unmittelbar oder mittelbar aus dem Tourismus erzielten Umsätze (§ 31) oder sonstigen Bemessungsgrundlagen (§ 32) zu entrichten.“

3. Im Abs. 1 des § 31 hat die lit. a zu lauten:

„a) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 7, Z. 9 lit. a und lit. d, diese jedoch nur hinsichtlich der Umsätze aus der Durchführung von Glücksspielen und hinsichtlich der unter das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 172/1995, fallenden Umsätze, und Z. 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994;“

4. Im Abs. 1 des § 31 wird in der lit. i das Zitat „des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 680/1994“ durch das Zitat „des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt ge-

ändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 21/1995“ ersetzt.

5. Der Abs. 2 des § 31 hat zu lauten:

„(2) Aus den steuerbaren Umsätzen sind folgende Beträge auszuscheiden:

a) der Einkaufspreis eines im Inland erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeuges,

b) die Normverbrauchsabgabe im Sinne des § 1 des Normverbrauchsabgabengesetzes, BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 21/1995,

c) die Tabaksteuer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 704/1994, und

d) Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z. 22 des Umsatzsteuergesetzes 1994.“

6. Die Überschrift des § 32 hat zu lauten:

„Zugehörigkeit zu mehreren Beitragsgruppen, sonstige Bemessungsgrundlagen“

7. Im Abs. 2 des § 32 werden im ersten Satz die Worte „den beitragspflichtigen Umsatz“ durch die Worte „die Bemessungsgrundlage“ und das Zitat „des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 505/1994“ durch das Zitat „des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 383/1995“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 32 werden im zweiten Satz die Worte „als beitragspflichtiger Umsatz“ durch die Worte „als Bemessungsgrundlage“ ersetzt.

9. In den Abs. 3 bis 5 des § 32 werden jeweils die Worte „den beitragspflichtigen Um-

satz“ durch die Worte „die Bemessungsgrundlage“ ersetzt.

10. Im § 32 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Unternehmer, die

a) Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z. 16 erster Satz des Umsatzsteuergesetzes 1994 erzielen und diese als steuerfrei behandeln und

b) nach dem 31. Dezember 1996 Umsätze

nach § 6 Abs. 1 Z. 19 und 20 des Umsatzsteuergesetzes 1994 erzielen,

bilden die Umsatzerlöse aus diesen Leistungen die Bemessungsgrundlage.“

11. Der V. Teil wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

10. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 18/1991, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1994 und 11/1995 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 des § 16 hat zu lauten:

„(4) Die Gemeinden haben dem Land Tirol jährlich einen Beitrag zu den von ihm zu tragenden Kosten der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht nach Abs. 2 ersetzt werden, in der Höhe von 45 v. H. zu leisten. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die Gemeinden aufzuteilen. Hiezu sind zunächst die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Kosten zu ermitteln. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes ist dann von der Landesregierung nach der Finanzkraft festzusetzen. Diese wird für jede Gemeinde ermittelt durch die Bildung der Summe aus

a) dem Aufkommen an Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

b) dem Aufkommen an Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

c) 39 v. H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer,

d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen,

e) der Hälfte des Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer,

jeweils des zweitvorausgegangenen Jahres, wobei die aus der Addition der Beträge nach lit. a bis e sich ergebende Summe (Finanzkraft) auf volle hundert Schilling auf- bzw. abzurunden ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

11. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 zweiter Satz wird das Zitat „nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, nach dem Tiroler Pflegegeldgesetz“ durch das Zitat „nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 131/1995, nach dem Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Der Abs. 4 des § 13 hat zu lauten:

„(4) Die Gemeinden haben die Kosten der Sozialhilfe in folgendem Ausmaß zu tragen:

1. Die Kosten der Hilfe für alte Personen (§ 5 Abs. 1 lit. g) und der Familienhilfe (§ 5 Abs. 1 lit. h) im Ausmaß von 100 v. H.,

2. die Kosten ihrer Förderungstätigkeit nach § 18 Abs. 2 im Ausmaß von 100 v. H.,

3. die Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 4), der Krankenhilfe (§ 5 Abs. 1 lit. a), der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 5 Abs. 1 lit. b) und der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung (§ 5 Abs. 1 lit. c) sowie die Kosten einer einfachen Bestattung (§ 6) im Ausmaß von 60 v. H.

Die Landesregierung hat die von den Gemeinden nach Z. 3 zu tragenden Kosten auf diese aufzuteilen. Hiezu sind zunächst die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Kosten zu ermitteln. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes ist dann von der Landesregierung nach der Finanzkraft festzusetzen. Diese wird für jede Gemeinde ermittelt durch die Bildung der Summe aus

a) dem Aufkommen an Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

b) dem Aufkommen an Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

c) 39 v. H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer,

d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen,

e) der Hälfte des Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer

jeweils des zweitvorangegangenen Jahres, wobei die aus der Addition der Beträge nach lit. a bis e sich ergebende Summe (Finanzkraft) auf volle hundert Schilling auf- bzw. abzurunden ist.“

3. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich

a) in den Angelegenheiten der Ersatzansprüche nach § 12 nach dem Ort, an dem die Notwendigkeit zur Gewährung von Hilfe eingetreten ist,

b) in den übrigen Angelegenheiten zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Hilfesuchenden oder Empfängers der Sozialhilfe, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach dem letzten Hauptwohnsitz in Tirol, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommt oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten.“

4. Im § 20 erster Satz werden die Worte „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

12. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 112/1994 und 76/1995 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 3 haben zu lauten:
„(1) Pflegegeld gebührt nur Pflegebedürftigen, die

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

b) das dritte Lebensjahr vollendet haben,

c) in Tirol ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

d) nicht eine gleichartige Leistung nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 131/1995, beziehen oder einen Anspruch dem Grunde nach auf eine solche Leistung haben.

(2) Abweichend von Abs. 1 lit. c haben Pflegebedürftige, denen ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder ein Unterhaltsbeitrag nach dem Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Tiroler Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, in der jeweils geltenden Fassung oder eine wiederkehrende Leistung nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 42/1979, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Tiroler Bezügegesetz 1995 in Verbindung mit dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfall-

fürsorgegesetz oder nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 48/1979, in der jeweils geltenden Fassung gebührt, auch dann Anspruch auf Pflegegeld, wenn sie ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Tirol haben.“

2. Im § 3 Abs. 3 lit. b werden die Worte „ordentlichem Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 5 erster Satz werden die Worte „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

4. Der Abs. 6 des § 3 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 7 des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“ und hat zu lauten:

„(6) Wird der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer der im § 9 Abs. 1 genannten Einrichtungen stationär gepflegt, so besteht Anspruch auf Pflegegeld, wenn er sich während der letzten zwölf Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung am längsten in Tirol aufgehalten hat.“

5. Im § 5 Abs. 1 zweiter Satz wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 246/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 297/1995“ ersetzt.

6. Im § 7 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

7. Im § 22 Abs. 2 werden die Worte „des ordentlichen Wohnsitzes“ durch die Worte „des Hauptwohnsitzes“ ersetzt.

8. Der Abs. 3 des § 40 hat zu lauten:

„(3) § 25 Abs. 2 bis 4 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

13. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 54/1989, 40/1993 und 52/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 zweiter Satz werden jeweils die Worte „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 13 wird das Zitat „zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 93/1991“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 118/1994“ ersetzt.

3. Im § 20a wird das Zitat „nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, oder dem Tiroler Pflegegeldgesetz“ durch das Zitat „nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz

BGBl. Nr. 131/1995, oder dem Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Im § 25 Abs. 2 zweiter Satz werden die Worte „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 26 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Beitrag ist von der Landesregierung auf die Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 4 und 5 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung aufzuteilen.“

6. Im § 34 Abs. 2 lit. d werden die Worte „der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol“ durch die Worte „der Wirtschaftskammer Tirol“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

14. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995 wird wie folgt geändert:

Artikel I

In den Abs. 2 und 4 des Art. II wird jeweils die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**